

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EHCfans-ontour München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabhausen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht abweichend dem Kalenderjahr Anfang Juni bis Ende Mai.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder beschäftigt sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen oder bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
7. Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.
8. Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethischen, politischen und religiösen Neutralität insbesondere durch
 - a. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für und mit der Fanggemeinschaft des Münchner Eishockeys.
 - b. Unterstützung und Förderung der Nachwuchsabteilung des EHC München e.V..
 - c. Durchführung der Fanfahrten des Eishockeyclub EHC Red Bull München
 - d. Prävention gegen Gewalt im Sport.
 - e. Unterstützung und Förderung karitativer Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Dauer

1. Eigenständiges Mitglied kann jeder Eishockeyfreund werden, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in jedem Fall das laufende Geschäftsjahr.
3. Wer die Mitgliedschaft bei EHCfans-ontour München erlangen will, hat ein Aufnahmeformular auszufüllen, zu unterschreiben und es bei der Vorstandschaft abzugeben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
4. Mitglied des Fanprojekts ist nur, wer die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt hat.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres jederzeit möglich und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres wird nicht zurückbezahlt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Auflösung von EHCfans-ontour München oder Ausschluss eines EHCfans-ontour München Mitgliedes durch Beschluss der Vorstandschaft.
2. Ein EHCfans-ontour München Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen - trotz angemahntem - Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrages
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen von EHCfans-ontour München
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Fanprojektmitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
4. Ein Austritt aus EHCfans-ontour München ist, wie in § 3 Abs. 5 geregelt, möglich.
5. Ein Austritt oder eine Streichung aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlungspflicht noch ausstehender Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

- a) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- b) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte von mehr als € 1.000,-- (in Worten: eintausend) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Jedes anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.*
- 2. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr*

§ 9 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.*
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.*
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.*
- 5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.*
- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.*
- 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung, zu der zu beschließenden Regelung, erklären.*
- 8. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Paragraphen, wenn diese der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen; es sich um reine Formfehler, oder um Fehler in der gültigen Rechtschreibung handeln sollte, neu zu fassen und dem Registergericht, dem Finanzamt und den Mitgliedern bekannt zu geben.*

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt, möglichst im 3. Quartal des Kalenderjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) die Vorstandschaft beschließt oder
 - b) die Hälfte der EHCfans-ontour München Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt hat.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft von EHCfans-ontour München ausschließlich in schriftlicher Form (Post, E-Mail). Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin muss eine 30-tägige Frist liegen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
6. Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht / Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - e) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen EHCfans-ontour München Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten EHCfans-ontour München Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten EHCfans-ontour München Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von allen EHCfans-ontour München Mitgliedern gestellt werden.
10. Über Anträge, welche nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten EHCfans-ontour Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.*
- 2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.*
- 3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.*
- 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.*
- 5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*
- 6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.*
- 7. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.*
- 8. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.*
- 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.*
- 10. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.*
- 11. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.*
- 12. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang der Vorstandswahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.*
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll kann jederzeit eingesehen werden.*

§ 13 Kassenprüfung

- 1. Die Kasse von EHCfans-ontour München wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer nach Abschluss eines Vereinsjahres geprüft.*
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der Vorstandschaft sein.*
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse dann die Entlastung der Vorstandschaft.*
- 4. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Fanprojekts, sowie jedes Vorstandsmitglied hat das Recht in die Buch- und Kassenprüfung Einsicht zu nehmen.*

§ 14 Auflösung von EHCfans-ontour München

1. Die Auflösung von EHCfans-ontour München kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung von EHCfans-ontour München e.V.“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie:
 - a) von mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten EHCfans-ontour München Mitglieder des Vereins gefordert wird oder
 - b) wenn sie von der Vorstandschaft von EHCfans-ontour München mit einer Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder von EHCfans-ontour München anwesend ist.
5. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine Versammlung bis spätestens vier Wochen nach diesem Termin einberufen werden.
6. Die Abstimmung zur Auflösung von EHCfans-ontour München darf
 - a) nur schriftlich und namentlich erfolgen
 - b) der Stimmzettel muss den Namen des stimmberechtigten EHCfans-ontour München Mitgliedes tragen
 - c) und die Worte „Für die Auflösung“ oder „Für die Nichtauflösung“ enthalten.
 - d) Stimmzettel anderen Wortlautes sind als ungültig zu werten.
 - e) Stimmenthaltungen sind bei dieser Abstimmung nicht zulässig.
7. Bei Auflösung von EHCfans-ontour München fällt das vorhandene Clubvermögen hälftig an die Jugendabteilung des EHC München e. V. und Make a Wish e. V.
 - a) Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.
 - b) Sie übernehmen die ordnungsgemäße Auflösung des Vereinsvermögens und führen alle schwebenden Geschäfte (§ 47 BGB) zu Ende.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 16.11.2014 beschlossen und angenommen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 16.11.2014

bei Gründung: **mindestens sieben Unterschriften**